



Die 10 Säulen des Heilpraktiker-Berufes

Offener Brief zum Heilpraktiker-Recht in Deutschland

Einleitung:

Wir stehen fassungslos vor Medienberichten, die unsere Arbeit in völlig verzerrter bis unwahrer Weise darstellen und oftmals von Unkenntnis des Heilpraktikerrechts geprägt sind.

Seit 1 1/2 Jahren werden ausschließlich immer wieder die gleichen zwei Einzel- und Problemfälle zum Anlass genommen, unsere gesamte Arbeit zu diskreditieren.

Wann hat es so etwas in der neueren deutschen Geschichte schon einmal gegeben?

Der Beruf des Heilpraktikers steht seit fast 70 Jahren fest auf 10 Säulen:

1. Heilpraktiker: 1939 verboten - In der jungen Bundesrepublik wieder zugelassen

1939 wurden die Ausbildung und Neuzulassungen der Heilpraktiker im sog. Heilpraktikergesetz von 1939 verboten. Erst in den fünfziger Jahren wurden diese Abschaffungs-Regelungen von höchstrichterlicher Seite als nicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereinbar aufgehoben. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.01.1957 (I C 194.54 - BVerwGE 4, 251 ff.) transformierte das nationalsozialistische Heilpraktiker-Aussterbe-gesetz in ein Heilpraktiker-Zulassungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

2. Heilpraktiker haben ein umfangreiches Berufsrecht

Durch eine Vielzahl von Länderverordnungen und vielen höchstrichterlichen Regeln ist der Beruf der Heilpraktiker auf der Grundlage des zuletzt 2016 reformierten Heilpraktikergesetzes eingebunden in eine nachprüfbar, geregelte und moderne auf Patientenschutz ausgerichtete Rechtsprechung. Nach dem Urteil des BGH vom 29. Januar 1991 (VI ZR 206/90 – BGHZ 113, 297 ff.) gelten für Heilpraktiker grundsätzlich die gleichen Sorgfaltspflichten wie für einen Arzt für Allgemeinmedizin. Weitere für Heilpraktiker rechtlich bindende Anforderungen ergeben sich unter anderem aus dem Infektionsschutzgesetz, dem Heilmittelwerberecht und dem Patientenrechtegesetz. Aus der Rechtsprechung folgen Vorgaben hinsichtlich der Patientendokumentation und der Haftung (Berufshaftpflicht).

3. Heilpraktiker erhalten eine Zulassung von den kommunalen Gesundheitsbehörden

Heilpraktiker unterwerfen sich einer amtlichen Gefahrenabwehrüberprüfung. Diese Überprüfung findet auf der Grundlage von Überprüfungs-Leitlinien sowie -Verordnungen des Bundes und der Länder unter dem Dach der kommunalen Gesundheitsbehörden statt (z.B. Richtlinien des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW vom 18.5.1999 - III B 2 - 0401.2 - MBl. NRW 1999, S. 812, geändert durch RdErl. v. 13.01.2005, MBl. NRW 2005, S. 155; DVO-Norm, RL, § 2 Absatz 1 lit. i DVO-HeilprG).

4. Heilpraktiker verfügen über eine Ausbildung

Bis heute hat es der Gesetzgeber für genügend erachtet, dass sich Heilpraktiker in privaten Heilpraktikerschulen über im Schnitt 2 Jahre ausbilden. Erlernt wird der Wissensstoff, den Arztstudenten haben müssen, wenn Sie ihre Klinikzeit beginnen. Diese jungen Ärzte sind dann ca. 25-28 Jahre alt. Das Mindestalter für Heilpraktiker beträgt 25 Jahre. (§ 2 Abs. 1 lit. a) DVOHeilprG). Die Heilpraktiker haben sich über die Jahrzehnte eine tragende Ethik und ein Aus- und Fortbildungssystem geschaffen, dass den modernen Anforderungen an den Beruf Rechnung trägt.

5. Aus- und Fortbildung: Heilpraktiker lernen Injektionstechniken und werden darin geprüft

Injektionstechniken sind Bestandteil einer jeden Heilpraktikerausbildung und gehören auch zum Kanon jeder Heilpraktiker-Überprüfung. Die meist nur außerhalb der akademischen Medizin gelehrt Therapie-Methoden der Erfahrungsheilkunde werden von Schulen, Akademien und Heilpraktiker-Berufsverbänden nach nachprüfbareren Qualitätskriterien gelehrt, geprüft und von qualifizierten Lehrbeauftragten supervidiert.

6. Medikamente mit starken Nebenwirkungen unterliegen der ärztlichen Verschreibungspflicht

Heilpraktiker arbeiten bzw. verschreiben nur Stoffe, die nicht der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen. Nicht unter Verschreibungspflicht liegende aber gefährliche Stoffe sind für Heilpraktiker nicht erhältlich und/oder unterliegen den auch für Heilpraktiker verbindlichen Regeln des Arzneimittelgesetzes (§ 48 AMG).

7. Patienten der Heilpraktiker sind in ärztlicher Behandlung

Patienten, die zu uns kommen, waren in aller Regel bereits bei ihrem Arzt oder im Krankenhaus. Sie kommen zu uns, weil ihnen nicht ausreichend geholfen werden konnte. Wir stehen ihnen dann mit unseren Möglichkeiten der alternativen und Naturheilkunde zur Seite. Eine Weiter-Verweisung an einen Arzt ist für uns selbstverständlich, wenn wir eine solche Notwendigkeit feststellen. Wir kennen unsere Grenzen. (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Oktober 2010 – 8 ME 181/10, VG Bremen, Urteil vom 26. September 2013 – 5 K 909/12).

8. Alternative Heilkunde ist erprobte Erfahrungs-Heilkunde

Akupunktur oder Homöopathie sind seit hunderten bis tausenden von Jahren erprobt. Heilpraktiker sind darauf ausgebildet, ihre Behandlungsgrenzen zu kennen und zu erkennen. 12 Millionen Patientenfälle pro Jahr sprechen eine deutliche Sprache. Unsere Patientinnen und Patienten haben sich praktisch und immer wieder von der heilenden Wirkung der Erfahrungsheilkunde überzeugen können. Heilpraktiker sorgen dafür, dass die traditionellen Heilverfahren bis heute erhalten geblieben sind.

9. Heilpraktiker oder illegale Hinterzimmer-Behandlung

Der Patient muss das Recht behalten, für sich ergänzende Alternativen zu finden (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Eine drastische Einschränkung oder Abschaffung der Heilpraktiker würde den Patientenschutz abschaffen, eine Abwanderung in Grau- und illegale Bereiche wäre die Folge. Heute hat der die Bürger schützende Staat eine Kontroll- und Aufsichtsmöglichkeit. Danach nicht mehr.

10. Ist eine faire Behandlung unseres Berufes zu viel verlangt?

Wir stellen fest, dass in einer Vielzahl von Stellungnahmen und Kommentaren von Medien, Medizinrechtlern und Ärztekammern bis hin zu politischen Entscheidungsträgern das Heilpraktiker-Berufsrecht nicht bekannt ist oder nicht angeschaut wird. Wir stellen aus diesem Grund unser Gutachten zum Heilpraktikerrecht allen Interessierten zur Verfügung. Jede einzelne Reform-Maßnahme muss dahingehend überprüft werden, ob eine Veränderung notwendig ist. Veränderungen dürfen ausschließlich dem Patienten dienen und niemand anderem. Wir wünschen uns, dass unsere eigenen Anstrengungen für die Aus- und Weiterbildung und die Ethik dieses Berufes wahrgenommen und in Reform-Überlegungen einbezogen werden. Hierzu erklären wir unsere ausdrückliche Bereitschaft zur Mitarbeit.

Düsseldorf / Münster, im Herbst 2017

Dieter Siewertsen, Heilpraktiker

Vorsitzender Freie Heilpraktiker e.V.

Siegfried Schierstedt / Matthias Mertler, Heilpraktiker

Vorstand Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V.